



Reglement für die Controlling-Kommission der Gemeinde Römörsöwil

vom 1. Januar 2018

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zweck und Organisation	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Wahl	3
Art. 3 Organisation	3
Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	3
II. Aufgaben	4
Art. 5 Aufgabenübersicht	4
Art. 6 Vorberatung	4
Art. 7 Weitere Aufgaben	4
III. Kompetenzen	4
Art. 8 Akteneinsicht	4
Art. 9 Abgrenzung zur Revisionsstelle	4
IV. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 10 Ausstand	5
Art. 11 Amtsgeheimnis	5
Art. 12 Entschädigung	5
Art. 13 Inkrafttreten	5
Art. 14 Übergangsbestimmungen	5

Die Gemeinde Römerswil erlässt, gestützt auf § 26 des Gemeindegesetzes und der §§ 16 und 31 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I. Zweck und Organisation

Art. 1 *Zweck*

¹ Gemäss § 26 des Gemeindegesetzes wird die Controlling-Kommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderats und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.

² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controlling-Kommission.

³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controlling-Kommission zur externen Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 *Wahl*

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus weiteren zwei Mitgliedern.

² Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder der Controlling-Kommission werden an der Urne gewählt.

³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderats.

Art. 3 *Organisation*

¹ Das Präsidium vertritt die Controlling-Kommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selber.

² Die Controlling-Kommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn sie vollzählig ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Ihre Beschlüsse werden protokolliert.

⁴ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 4 *Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat*

¹ Die Controlling-Kommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zu einem Austausch.

II. Aufgaben

Art. 5 Aufgabenübersicht

¹ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Beschlussfassung, Kontrolle und Steuerung) zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat.

² Die Controlling-Kommission berät Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden (gemäss § 19 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden):

- den Aufgaben- und Finanzplan
- den Budgetentwurf
- den Jahresbericht
- Finanzgeschäfte
- Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen

³ Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Gemeinderats und der Stimmberechtigten Bericht über diese Geschäfte und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 6 Vorberatung

Die Controlling-Kommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung weiterer rechtsetzender oder finanzieller Geschäfte, welche der Genehmigung der Stimmberechtigten bedürfen.

Art. 7 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controlling-Kommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. Kompetenzen

Art. 8 Akteneinsicht

¹ Die Controlling-Kommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.

² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an die Leitung der Verwaltung.

Art. 9 Abgrenzung zur externen Revisionsstelle

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung, der Sonderkredite und ob ein internes Kontrollsystem (IKS) existiert, ist Aufgabe der Revisionsstelle.

² Die Controlling-Kommission erhält Einsicht in den internen Bericht der Revisionsstelle.

³ Eine Delegation der Controlling-Kommission kann an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teilnehmen.

³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderats bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 *Ausstand*

¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§14 VRG).

² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 11 *Amtsgeheimnis*

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 12 *Entschädigung*

Die Entschädigung der Controlling-Kommission richtet sich nach dem Personal- und Besoldungsreglement der Gemeinde Römerswil.

Art. 13 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 14 *Übergangsbestimmungen*

Für die Jahresrechnungen und Budgets 2017 und 2018 gelten die Bestimmungen des Reglements vom 14. Mai 2008, welches per 31. Dezember 2017 aufgehoben wird.

GEMEINDERAT RÖMERSWIL

Ruth Spielhofer
Gemeindepräsidentin

Felix Kolly
Geschäftsführer/
Gemeindeschreiber